

Info-Blatt

Temporäre Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben

Die Anbindehaltung von Rindern (älter 6 Monate) in kleinen Betrieben ist entsprechend der EU-Bio-Verordnung ausnahmsweise zulässig, wenn die Rinder nicht in Gruppen gehalten werden können, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre.

Da unter anderem die 1. Tierhaltungsverordnung die Anbindehaltung von Kälbern (Rinder bis max. 6 Monate alt) verbietet, ist die **Genehmigung der Anbindehaltung von Kälbern ausgeschlossen**.

Anforderungen für die „temporäre Anbindehaltung von Rindern“

Betriebliche Tier-Obergrenze(n):

- Befinden sich auf dem Betrieb nur Rinder aus einer Rinderkategorie entsprechend der untenstehenden Tabelle (z.B. nur über 2 Jahre alte Kalbinnen), so dürfen nicht mehr als 20 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt gehalten werden.
- Befinden sich auf dem Betrieb Rinder aus mindestens zwei Rinderkategorien entsprechend der untenstehenden Tabelle (z.B. Kühe mit Nachzucht), so dürfen nicht mehr als 35 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt gehalten werden.
- Mit Geltungsbeginn der neuen EU-Bio-Verordnung mit 01.01.2022 kann die temporäre Anbindehaltung darüber hinaus, nur von landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Rindern (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monaten) in Anspruch genommen werden. Diese Höchstgrenze ist auf Ebene des Betriebs, der alle Produktionseinheiten (biologische, in Umstellung befindliche und nicht-biologische Produktionseinheiten) umfasst, einzuhalten.

In allen Fällen werden alle am Betrieb befindlichen Rinder gezählt, egal in welchem Haltungssystem sie sich befinden (Berechnungsschlüssel siehe unten).

Die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierhaltungsverordnung, insbesondere betreffend Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Wasseraufnahme und Betreuung sind einzuhalten. Ebenso gilt weiterhin das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern.

Darüber hinaus müssen die Rinder in Anbindehaltung entsprechend der EU-Bio-Verordnung, während der Weidezeit Zugang zu Weide haben. Außerhalb der Weidezeit bzw. wenn Weide umstandsbedingt nicht möglich ist, müssen die Rinder mindestens zweimal pro Woche den Auslauf nutzen können.

Berechnungstabelle für die Rinder-GVE und zur Ermittlung der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Rinderkategorien:

Rinderkategorie	GVE -Schlüssel (R-GVE pro Stück)
Rinder bis 6 Monate (= Kälber)	0,4 GVE
Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder ab 2 Jahre	1 GVE

Antragsverfahren für die „temporäre Anbindehaltung von Rindern“

Als betroffene(r) Bio-Landwirt(in) müssen Sie um Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern (nur Hausrind; nicht aber rinderartige Tiere wie Zebus etc.) bei der zuständigen Landesbehörde ansuchen.

Umstellungsbetrieb: Betriebe, die sich in Umstellung auf die biologische Produktion befinden, müssen **innerhalb von 1 Monat nach dem Datum des Kontrollvertrag-Abschlusses**, den **VIS-Antrag** zwecks Einholung der Genehmigung bei der zuständigen Behörde **stellen**.

Bio-Betrieb: Bereits Bio-anerkannte Betriebe, die neu oder wieder mit der Anbindehaltung beginnen, dürfen Rinder erst bei Vorliegen einer zustimmenden Genehmigung in temporärer Anbindung halten.

Der **Antrag** ist **verpflichtend über das VIS** (<https://vis.statistik.at/vis>) zu **stellen** – von Ihnen selbst oder mit Hilfe einer VIS-Servicestelle, wie Ihrer Landwirtschaftskammer (Bezirksbauernkammer) oder bei Mitgliedschaft über den BIO AUSTRIA Landesverband. Weitere Informationen zum gesamten Antragsverfahren erhalten Sie in der Verfahrensanweisung zur „Temporären Anbindehaltung“, unter: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss>

Der Antrag ist unter der Hauptbetriebsnummer zu stellen. Die Genehmigung wird unbefristet per Bescheid erteilt und gilt dann gleichermaßen für den Haupt- und allfällige Teilbetriebe.

Bleibt nach einem Bewirtschafterwechsel die Betriebssituation unverändert und die Hauptbetriebsnummer gleich, bleibt auch die Genehmigung aufrecht.

Bei einer Änderung der zu Grunde liegenden Betriebssituation (Umbau, Neubau, ...) oder bei Vergabe einer neuen Hauptbetriebsnummer, ist es notwendig einen neuen Antrag zu stellen.

Neubauten

Auch Neubauten können als Anbindesysteme ausgeführt sein, wenn die genannten Anforderungen erfüllt werden.

Anbindehaltung auf Almen

Grundsätzlich ist die bewirtschaftete Alm eines Biobetriebes als Betriebsstätte zu sehen. Sofern also nicht nur am Heimbetrieb, sondern auch auf der Alm, Anbindehaltung routinemäßig betrieben wird, muss sich der Betrieb an die Anforderungen für die „temporäre Anbindehaltung von Rindern“ halten. Der Antrag ist unter der Hauptbetriebsnummer zu stellen und so gilt die Genehmigung dann gleichermaßen für den Haupt- und allfällige Teilbetriebe (Betriebsstätten).

Eine Besonderheit besteht bei Betrieben, welche auf ihren Heimbetrieben die Rinder im Laufstall (zum Teil mehr als 35 R-GVE bzw. 50 Rinder) und auf der Alm in Anbindehaltung halten. Dies ist unter dem Begriff der „traditionellen Almbewirtschaftung“, in Kombination mit dem Nachweis traditioneller bzw. ursprünglicher Produktionsmethoden (g.t.S, g.U.) möglich.

Der Betriebsführer muss jährlich zu Beginn der Almsaison diese, für die Dauer des Almaufenthalts geltende Wirtschaftsweise, via VIS-Portal bekanntgeben – Antragstyp „Bekanntgabe der temporären Anbindehaltung auf Almen“.

Die zuständige Behörde und die Kontrollstelle werden über diese Bekanntgabe in Kenntnis gesetzt, es erfolgt aber diesbezüglich kein gesonderter Bescheid.

Keine Genehmigungspflicht

Nicht genehmigungspflichtig ist das zeitlich begrenzte, aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigte – somit das in der Praxis übliche und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte – Anbinden einzelner Rinder:

- Während der Durchführung von tiergesundheitlichen/veterinärmedizinischen Maßnahmen, wie z.B. während der Klauenpflege, während eines Eingriffs, während der Durchführung einer Untersuchung/Behandlung, während eines zeitlich befristeten Behandlungszeitraums lt. Tierarztbeleg.
- Während der Durchführung von tierhaltungsrelevanten Arbeitsschritten, wie z.B. während des Fütterns, des Melkens, des Pflegens, des Reinigens, des Belegens, des Abkalbens, des Wiegens, des Beförderns, des Schlachtens.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.